

Atomsicherheit umfaßt die nukleare Sicherheit und die Maßnahmen zur Verhinderung der mißbräuchlichen Anwendung der Atomenergie.

11. Nukleare Sicherheit:

Zustand und Eigenschaft einer Kernanlage, die dadurch charakterisiert sind, daß

- bei zweckbestimmter Funktionsweise solche Abweichungen vom Normalbetrieb zuverlässig vermieden werden, die zu unerlaubten Strahlenbelastungen des Betriebspersonals oder von Personen in der Umgebung führen,
- beim Eintritt zu berücksichtigender Störfälle keine unzulässigen Strahlenbelastungen des Betriebspersonals oder von Personen in der Umgebung verursacht werden.

12. Mißbräuchliche Anwendung der Atomenergie:  
Die mißbräuchliche Anwendung der Atomenergie

umfaßt den Einsatz von Kernanlagen und Strahleneinrichtungen oder den Verkehr mit Kernmaterial oder sonstigen radioaktiven Stoffen ohne Erlaubnis oder zu anderen als in der Erlaubnis genannten Zwecken. Sie umfaßt auch Angriffe sowie unbefugte Einwirkungen auf Kernmaterial und Kernanlagen.

13. Kernmaterialkontrolle:

Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden zur Nachweisführung und Überwachung von Kernmaterial.

14. Physischer Schutz:

Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden, um kriminellen Angriffen und unbefugten Einwirkungen auf Kernmaterial und Kernanlagen wirksam vorzubeugen, sie rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern, sowie um verlorengegangenes Kernmaterial wiederzuerlangen.